



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |  
55032 Mainz

VG Alzey Land  
Postfach 1449  
55222 Alzey

Per Mail: [baro.axel@alzey-land.de](mailto:baro.axel@alzey-land.de)

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
Poststelle.Referat33@sgdsu  
ed.rlp.de  
[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

14. August 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0002#2023/0064-0111 33	20.07.2023; Az: 610-13-4/17-Br	Lisa Sopp <a href="mailto:Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de">Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de</a>	+49 6131 2397 154 +49 6131 2397-155

## **BBP "Solarpark Kettenheim", OG Kettenheim**

### **Hier: Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.07.2023 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

#### **1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz**

Oberflächengewässer sind von den Planungen nicht betroffen.

Der unten angefügte Kartenausschnitt aus der Starkregenkarte zeigt, dass die Sondergebiete teilweise im Bereich von Sturzflutentstehungsgebieten liegen, die nach Westen hin entwässern. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

1/4

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Ust-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



Aus Sicht der Starkregenvorsorge wird angeregt, die Planung zu nutzen, um durch Rückhalt in der Fläche einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten. Solche Maßnahmen sind, wenn sie im Rahmen eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes entwickelt werden, gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung.

## 2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

### 2.1 Wasserschutzgebiete

Die geplanten Standorte befinden sich außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes.

### 2.2 Grundwassernutzung

Es sind hier für diesen Bereich keine Grundwasserentnahmen bekannt.

### 2.3 Trafostation

Grundsätzlich handelt es sich bei Trafostationen um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Transformatoröle). Die Anforderungen der §§ 62, 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind entsprechend zu beachten.

### **3. Bodenschutz**

Der Planungsbereich (Gemarkung Kettenheim, Flur 4, div. Flurstücke u. a. 123) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Aufgrund der Nähe bzw. zum Teil unmittelbarer Betroffenheit zu nachgewiesenen Hangrutschgebieten (laut Hangstabilitätskarte<sup>1</sup>) wird die Einbindung des Landesamtes für Geologie und Bergbau dringend empfohlen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>1</sup> <https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Im Auftrag

Lisa Sopp

---